Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Verantwortlicher

Amt Schlieben für die Stadt Schlieben Der Amtsdirektor Herzberger Straße 7 04936 Schlieben amt-schlieben@t-online.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Zweck der Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer als Jahressteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung in der Stadt Schlieben. Rechtliche Grundlage für die Datenverarbeitung bildet Art. 6 (1) lit. c DS-GVO, Art. 106 (6) Grundgesetz (GG), § 5 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG), §§ 3 und 28 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), §§ 1 bis 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) und die Satzung der Stadt Schlieben über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer. Sofern Sie ein SEPA-Lastschriftmandat abgegeben haben, beruht die Datenverarbeitung auf Ihrer Einwilligung nach Art. 6 (1) lit. a DS-GVO.

Daten, die verarbeitet werden

Angaben zur Person wie Name, Vorname sowie die Anschrift der Hauptwohnung. Angaben zur Nebenwohnung wie Anschrift, Nutzungsverhältnis, Art der Wohnung und Art der Nutzung. Angabe zur Steuerpflicht der Nebenwohnung wie Nutzungsbeginn und –ende, ob die Nebenwohnung noch mit anderen Personen bewohnt wird, Größe der Wohnung, jährlicher Mietaufwand und Ausstattung. Daten auf dem Steuerbescheid wie Aktenzeichen, Personendaten, Höhe der Zweitwohnungssteuer. Bankdaten bei einer erteilten Einzugsermächtigung wie Kontoinhaber und Bankverbindung.

Speicherdauer

Die Daten werden zehn Jahre ab dem letzten Steuerfall aufbewahrt.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern von Daten

Intern werden die personenbezogenen Daten durch die zuständigen Sachbearbeiter der Abteilung Kämmerei/Kasse verarbeitet.

Übermittlung an Drittländer

Eine Übermittlung an ein Drittland ist nicht vorgesehen.

Rechte der betroffenen Person

Sie haben ein Auskunftsrecht über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DS-GVO) sowie ein Recht auf Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten (Art. 16 DS-GVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 17, 18 DS-GVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung ein-

gewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen ggf. ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DS-GVO).

Sollten Sie von Ihren o. g. Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Widerrufsrecht bei Einwilligung gemäß Art. 7 (3) DS-GVO

Sofern Sie eine Einwilligung in die Datenverarbeitung abgegeben haben, haben Sie das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Wenn die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, Art. 14 Abs. 2 lit. f DS-GVO

Zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Schlieben, übermittelt das Einwohnermeldeamt dem Steueramt des Amtes Schlieben, bei Einzug eines Einwohners der sich mit Nebenwohnung meldet, die nach Brandenburgisches Meldegesetz (BbgMeldeG) zulässigen personenbezogenen Daten des Einwohners.

Pflicht zur Bereitstellung von Daten im Sinne von Art. 13 (2) lit. e DS-GVO

Die Pflicht zur Bereitstellung der Daten ergibt sich aus §§ 1 bis 3 KAG und der Satzung der Stadt Schlieben über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer. Wer die Inbesitznahme, Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt, einen Nachweis über die angegebene Jahresnettokaltmiete nicht oder nicht vollständig erbringt und der Aufforderung des Amtes Schlieben zur Abgabe von Angaben und Erklärungen nicht oder nicht vollständig nachkommt, handelt ordnungswidrig. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Für Fragen oder Beschwerden wenden Sie sich bitte an die Datenschutzbeauftragte:

Frau Volkmann

Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben

Tel.: 035361/356 27

datenschutz@amt-schlieben.de

oder an

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg:

Frau Dagmar Hartge

Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow

Tel.: 033203/356-0

Poststelle@LDA.Brandenburg.de